



Interessengemeinschaft
für norddeutsche
Trinkwasserwerke e.V.

SATZUNG

**der
Interessengemeinschaft für
norddeutsche Trinkwasserwerke e. V. (INTWA)**

*In der Form der Neufassung vom 23.08.2000
In der Form der Änderung vom 23.11.2023*

I. Name, Sitz, Vertretung und Zweck des Vereins

§ 1	Name	
§ 2	Sitz	3
§ 3	Vertretung	3
§ 4	Zweck	3

II. Mitgliedschaft

§ 5	Aufnahmevoraussetzungen und Stimmrecht	4
§ 6	Rechte der Mitglieder	4
§ 7	Aufnahmeverfahren	5
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 9	Mitgliedsbeiträge	6

III. Organe und Aufgaben

§ 10	Organe	6
§ 11	Mitgliederversammlung	6
§ 12	Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung	7
§ 13	Wissenschaftlicher Beirat	7
§ 14	Aufgaben des Vorstandes	7
§ 15	Zusammensetzung des Vorstandes	8
§ 16	Vorstandssitzungen	8

IV. Haushalt

§ 17	Haushalt	8
------	----------	---

V. Verfahrensordnung

§ 18	Beschlussfähigkeit	9
§ 19	Mehrheiten	9
§ 20	Abstimmungen und Wahlen	10

VI. Schlussbestimmungen

§ 21	Auflösung und Liquidation	10
------	---------------------------	----

SATZUNG

I.

Name, Sitz, Vertretung und Zweck des Vereins

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft für norddeutsche Trinkwasserwerke e. V.“ (INTWA).

§ 2

Sitz

Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 3

Vertretung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und drei weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 4

Zweck

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Wasserversorgungsunternehmen, sonstigen juristischen sowie natürlichen Personen, deren Leistungen oder Tätigkeit dem Vereinszweck zum Nutzen gereichen.

(2) Zweck des Vereins ist der Schutz und die langfristige Sicherstellung der Qualität und Quantität des Wassers für die Trinkwasserversorgung.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Artikulierung und Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Behörden, kommunalen Gremien, öffentlichen Medien, Verbänden sowie natürlichen und juristischen Personen,
- b) Information und Beratung zu aktuellen Fragen der Trinkwasserversorgung,
- c) Durchführung von Forschungsarbeiten, die zur Erreichung des Vereinszwecks beitragen,
- d) Beschaffung, Unterhaltung und Betrieb von besonderen technischen und analytischen Einrichtungen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahmevoraussetzungen und Stimmrecht

(1) Ordentliche Mitglieder können Wasserversorgungsunternehmen sowie Verbände mit vergleichbarer Zielsetzung werden. Sie besitzen doppeltes Stimmrecht.

(2) Eine korrespondierende Mitgliedschaft kann von Vertretern der aufsichtsführenden und beratenden öffentlichen Institutionen sowie natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die aus ideellen oder wissenschaftlichen Gründen den Vereinszweck unterstützen möchten. Sie besitzen einfaches Stimmrecht.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die im Bereich der Wasserwirtschaft tätig sind und den Vereinszweck unterstützen möchten. Sie besitzen einfaches Stimmrecht.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind ohne Stimmrecht.

(5) Juristische Personen können bis zu insgesamt drei Vertreter benennen. Das Stimmrecht ist unabhängig von der Anzahl der benannten Vertreter.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Anträge zu stellen.

§ 7 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme ordentlicher, korrespondierender oder fördernder Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstandsvorsitzenden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages, die durch eingeschriebenen Brief erfolgt, hat der Antragsteller das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung einzulegen. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden zu richten und wird von diesem der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufheben und ihn anweisen den Aufnahmeantrag positiv zu bescheiden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod oder den entsprechenden korporativen Vorgang
- Kündigung der Mitgliedschaft
- Ausschluss.

(2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Sie ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes oder einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung,

- wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist,
- wenn erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen die Vereinsinteressen vorliegen
- oder wenn besondere Gründe die Ausschließung rechtfertigen.

Der Beschluss wird dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben.

Bei Ausschluss durch Vorstandsentscheidung steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die bei der nächsten Sitzung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen die Entscheidung endgültig bestätigt oder aufhebt. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden zu richten.

(4) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche, korrespondierende und fördernde Mitglieder sind beitragspflichtig.
- (2) Höhe und Zahlungsmodus der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen verabschiedet wird.
- (3) Insbesondere zur Erreichung der in § 4 Absatz 3 Buchstabe c) und d) genannten Zielsetzungen kann der Vorstand mit interessierten Mitgliedern einen Kostenersatz vereinbaren. Hiervon beschaffte und unterhaltene gemeinsame Einrichtungen können von anderen Mitgliedern nur gegen anteilige Kostenerstattung mitgenutzt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

III. Organe und Aufgaben

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der wissenschaftliche Beirat
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu lädt der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen ein.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aus besonderem Anlass durch den Vorstand oder wenn 10 % der Stimmen der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Einladungsfrist beträgt bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 14 Tage.

§ 12

Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
- Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung,
- Entgegennahme des Vorstandsberichtes,
- Entlastung von Vorstand und Schatzmeister,
- Wahl des Vorstandes, Wahl des Rechnungsprüfers,
- Änderungen der Beitragsordnung,
- Beschluss über den Haushaltsplan,
- Verabschiedung des Jahreshaushaltes,
- Festsetzung von Sonderbeiträgen,
- Änderung der Satzung,
- Entscheidung über Berufungsfälle nach den §§ 7 und 8,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzugeben sind. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer unterzeichnet und ist in Abschrift den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zuzustellen.

§ 13

Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat ist zuständig für alle wissenschaftlichen und forschungsbezogenen

Aspekte der Vereinszielsetzung. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Gründung und tätige Betreuung von Arbeitskreisen zu Fragestellungen der Wassergewinnung, -aufbereitung, Trinkwasserhygiene, Präventivkonzeptionen zum Gewässerschutz sowie weiteren, dem Vereinszweck dienenden Themenkomplexen,
- Formulierung, Beantragung und Betreuung von Forschungsprojekten,
- Information, Beratung und Unterstützung der Mitglieder im Bereich wissenschaftlicher Fragestellungen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung berufen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das Organ für die grundsätzliche und direkte Willensbildung und –vertretung im Sinne der Vereinsziele. Er ist insbesondere zuständig für:

- Festlegung von Arbeitsschwerpunkten des Vereins,
- Vertretung der Vereinsinteressen nach außen,

- Die Führung der Vereinsgeschäfte,
- Berufung des wissenschaftlichen Beirates,
- Einsetzung weiterer Gremien,
- Vorschläge zur Beitragsordnung,
- Aufstellung des Haushaltsplanes,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand nimmt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und in Übereinstimmung mit den Gesetzen wahr. Er ist berechtigt, Teilbereiche des Aufgabengebietes und der Geschäftsführung auf Dritte zu übertragen.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters sowie dreier weiterer Vorstandmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Vorstandmitglieder bleiben bis zur erfolgten Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

§ 16 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden in der Regel mindestens zweimal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Vorstandsbeschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

IV. Haushalt

§ 17 Haushalt

(1) Die laufenden Ausgaben des Vereins werden durch die laufenden Einnahmen gedeckt.

(2) Der Jahresabschluss für das abgelaufene und der Haushaltsplan für das kommende Jahr werden vom Schatzmeister erstellt. Der Haushaltsplan ist vom Vorstand vorzustellen und der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorzulegen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Verfahrensordnung

§ 18 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig,
- wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist oder
- wenn mindestens Zweidrittel aller Mitglieder einer nicht fristgerechten Einladung Folge geleistet haben.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der gewählten oder kommissarisch berufenen Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen.

§ 19 Mehrheiten

(1) Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht.

(2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(3) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen aller Mitglieder nötig.

(4) Stimmengleichheit führt zur Ablehnung des eingebrachten Antrages. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsermittlung nicht gewertet, bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.

(5) Der Vorstand kann in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung gemäß § 11 zugleich zu einer zweiten Mitgliederversammlung im direkten Anschluss an die vorhergehende Versammlung einladen. Für die Mehrheiten gemäß Absatz 3 ist dann die Zahl der Stimmen der anwesenden Mitglieder maßgebend.

§ 20
Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen oder mit Stimmkarte, eine geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag.
- (2) Wahlen erfolgen stets geheim durch schriftliches Votum der Stimmberechtigten.
- (3) Die Wiederwahl ist möglich.

VI.
Schlussbestimmungen

§ 21
Auflösung und Liquidation

- (1) Wird der Verein durch satzungsgemäßen Mitgliederbeschluss oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit aufgelöst, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder mit der Liquidation beauftragt, es sei denn, die stimmberechtigten Mitglieder beschließen mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder die Einsetzung anderer Liquidatoren.
- (2) Das Vermögen des Vereins sollte an eine Körperschaft mit vergleichbarer Zielsetzung fallen. Das Vorschlagsrecht hierfür obliegt dem Vorstand. Die Mitgliederversammlung muss mit einfacher Mehrheit zustimmen. Die Auswahl der Begünstigten hat in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt zu erfolgen.
- (3) § 19, Absatz 5 gilt entsprechend.